

Landkreis Peine

Der Landrat

- FD Kreisentwicklung
und Finanzen -
- 13-20.25.50/2011 -

Peine, 18. Oktober 2012

Stellungnahme

zum Zwischenbericht des RPA über eine vorbereitende Prüfung

zum Jahresabschluss 2011

hier: Prüfung der Baumaßnahmen an der K 29

Der Zwischenbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde dem zuständigen Fachdienst Straßen zugeleitet. Nachfolgend wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 2.1.4

Die Straßenbaumaßnahme der Kreisstraße 29 war für den Sommer 2009 zum Ausbau vorgesehen. Wegen des erst Ende April 2009 genehmigten Haushalts und internen personalbedingten Verzögerungen des Ausschreibungsverfahrens, verschob sich der Baubeginn letztendlich auf den 5. Oktober des Jahres.

Der Auftrag wurde durch die Vergabestelle am 09.09.2009 erteilt. Am 25.09.2009 fand die Vorbereitungsbesprechung mit dem Auftragnehmer, der Firma Ostbau statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Termine zur Freigabe der Straße aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit eng gesteckt waren. Das über die K 29 zu erschließende neue Gewerbegebiet der Gemeinde Lahstedt sollte nämlich am 05.12.2009 eröffnet werden. Der Oberbau musste bis dahin weitgehend fertig gestellt sein. Angesichts des bevorstehenden Herbstwetters und der für Anfang Oktober prognostizierten Niederschläge waren in Verbindung mit dem bekannt schwierigen Baugrund, insbesondere zwischen Stat. 10+200 und 10+300, Probleme bei der Herstellung des Oberbaus zu erwarten.

Um die erforderlichen Werte der Verformungsmodule des Baugrundes erreichen zu können war vom Bodengutachter des Landkreises, nach einer Untersuchung vom Sommer 2006, ein Bodenaustausch vorgesehen worden. Entsprechend dieser Vorgaben waren Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen (u. a. zusätzlicher Ein-

bau eines Geotextils). Bei dem schwierigen Baugrund handelte es sich um hoch wasserempfindlichen Löslehm. Gemäß den Bodenkennwerten würde, bei Zutritt von Wasser, das Erreichen der erforderlichen 45 MN/m² auf dem Planum nicht erreichbar sein. Der Landkreis Peine hatte bei vorangegangenen Maßnahmen in ähnlichen Situationen, sehr gute Erfahrungen mit dem Einbau von hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT) gemacht. Um im Falle einer ungünstigen Witterung sofort reagieren zu können wurde im Rahmen der Bauvorbereitungsbesprechung die Erstellung eines Nachtragsangebotes für den Einbau einer HGT vereinbart.

Der Baubeginn erfolgte am 05.10.2012 u. a. mit den Auskofferungsarbeiten im Bereich zwischen Stat. 10+200 und 10+300. Seit dem 29.09.2009 herrschte ausgesprochenes Regenwetter. Bis Ende Oktober gab es fast keinen Tag ohne Regen. Darunter auch einige Tage mit stärkeren Niederschlägen. Das Baufeld stand teilweise unter Wasser. Der empfindliche Boden ließ ein ausreichend schnelles Abtrocknen nicht erwarten.

Das Nachtragsangebot wurde am 07.10.2009 eingereicht. Durchgeführte Plattendruckversuche am 09.10.2009 ergaben keine ausreichenden Werte. Diese lagen weit unter denen der, an gleicher Stelle, bei guten Witterungsbedingungen durchgeführten Prüfungen des Bodengutachters des Landkreises. Der Einbau eines Geotextils ließ angesichts der Situation vor Ort keine ausreichende Verbesserung der Werte erwarten. In Verbindung mit dem anzustrebenden Fertigstellungstermin, wurde der Einbau der HGT zunächst für den Bereich zwischen Stat. 10+200 und 10+300 angeordnet. Da sich das Wetter im Laufe des Oktobers nicht besserte erfolgte der Einbau der HGT auf der gesamten Baustrecke.

Das technisch/fachliche Erfordernis für den Einbau der HGT ist begründet und ist auch entsprechend vom RPA nicht in Zweifel gezogen worden. Die Leistung des Einbaus einer HGT wurde im Rahmen der Ausschreibung nicht aufgenommen, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen weder der verspätete Baubeginn noch die dann von besonders hohen Niederschlägen beherrschte Witterung vorhersehbar waren. Entgegen der seinerzeitigen Annahme konnte durch den Einbau der HGT und das gleichzeitige Entfallen anderer Positionen keine Kostenneutralität erzielt werden. Die Kosten haben sich zwar durch die zwangsläufige Änderung des Fahrbahnaufbaus insgesamt erhöht, der für die HGT vereinbarte Preis ist aber marktüblich.

Vom RPA beanstandet werden letztendlich lediglich Lücken bei der Dokumentation, die bestätigt werden. Die Baumaßnahme wurde von einem für den FD 25 tätigen Dipl.-Ing. geleitet, der zwar über eine langjährige Berufserfahrung in der freien Wirtschaft verfügte, jedoch zum Zeitpunkt der Baumaßnahme erst seit einigen Monaten für die Verwaltung des Landkreises arbeitete. Der Ausbau der K 29 war seine erste größere Baumaßnahme. Er war deshalb mit den Abläufen in einer Verwaltung noch nicht ausreichend vertraut. Diese insbesondere persönlichen Defizite wurden im Laufe der weiteren Tätigkeit des Dipl.-Ing. jedoch erkannt und abgestellt. Erschwerend bei der Aufklärung der Dokumentationslücken trat hinzu, dass der Dipl.-Ing. zu den Ergebnissen der Prüfung selbst nicht mehr Stellung nehmen konnte, da er seit längerem schwer erkrankt ist.

Zu 2.1.5

Am 26.10.2009 wurde im Bereich der Einmündung in die Bundesstraße ein Probefeld erstellt. Die durchgeführten Plattendruckversuche ergaben auf der Frostschuttschicht einen nicht ausreichenden Verformungsmodul. Im Ergebnis wurde daraufhin ein Austausch des Frostschuttsmaterials vorgenommen. Statt eines Rundkorns wurde ein Frostschuttsmaterial mit gebrochenem Korn gewählt. Dadurch konnte der erforderliche Verformungsmodul erreicht werden.

Das technisch/fachliche Erfordernis für den Materialtausch ist begründet und ist auch vom RPA nicht in Zweifel gezogen worden. Auch hier wird vom RPA eine unzureichende Dokumentation des Vorgangs beanstandet, die ebenfalls bestätigt wird.

Zur weiteren Begründung wird auf die unter zu 2.1.4 gemachten Aussagen verwiesen.

Auch die Defizite im Bereich der Baustellendokumentation wurden inzwischen abgestellt.

Zu 2.2

Die vom RPA beanstandeten Lücken bei der Dokumentation werden bestätigt (siehe auch zu 2.1.4).

Bei der teilweise nicht erfolgten Vorlage von Nachträgen bei der Vergabestelle handelt es sich um einen einzelnen Fall. Hierzu ist anzumerken, dass der verwaltungsseitige Ablauf zur Vorlage von Nachträgen bei der seinerzeit noch neuen Vergabestelle auch im Allgemeinen nicht reibungslos erfolgte. Erst seit Anfang 2009 wurden überhaupt Aufträge vollständig durch die durch die Vergabestelle ausgeführt. Insbesondere das Erfordernis einer Beteiligung der Vergabestelle im Zusammenhang mit Nachträgen war für alle Beteiligten neu und führte zunächst in Einzelfällen zu unterschiedlichen Interpretationen der entsprechenden Dienstanweisung. In diesem Zusammenhang ist auch die in einem Einzelfall nicht erfolgte Vorlage eines Nachtrages zu betrachten.

Die Vorlage von Nachträgen bei der Vergabestelle ist inzwischen eindeutig definiert. Das Nachtragsmanagement und die Dokumentationsabläufe wurden im Fachdienst überprüft und optimiert.

i.v.
~~Einhaus~~ *HW*

Az.: 14 11 70/2011

Zwischenbericht

über eine

vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss 2011 des Landkreises Peine

hier:

Baumaßnahmen an der Kreisstraße 29

Prüfungszeit:

1. Februar bis 14. Juni 2012
(mit Unterbrechungen)

Prüfer/in:

Frau Stannek
Herr Meininghaus

1	Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Prüfungsauftrag	3
2	Prüfungsfeststellungen	3
2.1	Maßnahmeprüfung	3
2.1.1	Allgemeines zur Maßnahme	3
2.1.2	Ausschreibung und Auftrag, Baubeginn	4
2.1.3	Bauausführung, Überwachung, Abnahme	5
2.1.4	Nachtrag „Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht“	5
2.1.5	Einbau der Frostschutzschicht	6
2.1.6	Schlussrechnung und weitere Nachträge	7
2.1.7	Haushaltmäßige Abwicklung	8
2.2	Dokumentation von Maßnahmen, Nachtragsmanagement	9
2.2.1	Zuständigkeiten	9
2.2.2	Dokumentationsziel	10
3	Schlussbemerkung	10

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

1.2 Prüfungsauftrag

Die durchgeführte Prüfung erstreckte sich im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 auf die Straßenbaumaßnahme „K29 Ortsdurchfahrt Gadenstedt bis B444“ in der Gemeinde Lahstedt. Hierbei wurden die bautechnische und verwaltungsmäßige Abwicklung anhand der Bauakten kontrolliert.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Maßnahmeprüfung

2.1.1 Allgemeines zur Maßnahme

Die Kreisstraße K29 ist auf ca. 300 m von der Ortsdurchfahrt Gadenstedt bis zur B444 erneuert worden. Innerhalb der Ortsgrenze Gadenstedts wurde die K29 auf alter Trasse grundhaft erneuert (Vollausbau incl. Fußweg). Es sind hier auch zwei zusätzliche Linksabbiegespuren (ins Neubaugebiet Zitterfeld II und „Zum Osterfeld“) sowie eine Querungshilfe erstellt worden. Mit Beginn der Ortsgrenze wurde die K29 auf neuer Trasse erstellt. Dabei ist der Ausfahrwinkel auf die B444 - im Gegensatz zum alten „flachen“ Winkel - nun aus Gründen der Verkehrssicherheit im 90-Grad-Winkel hergestellt worden.

Die B444 erhielt zudem am Knotenpunkt K29 zwei Linksabbiegespuren. Deshalb musste auch der Geh- und Radweg entlang der B444 im Ausbaubereich neu gebaut werden. Die

Verbindung zum Radweg am Ortseingang verläuft auf freier Strecke. Die Gesamtbaulänge der Maßnahme beträgt ca. 620 m.

Die Kostenschätzung belief sich auf rd. 673.000 €. Der KA beschloss im Februar 2009 die Durchführung der Maßnahme.

Da für den Kreuzungsbereich von B444/K29 die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr der Baulastträger ist, wurde mit ihr eine Vereinbarung über die Kostenübernahme geschlossen.

Auch mit der Gemeinde Lahstedt wurde eine Ausbaukostenvereinbarung geschlossen. Für den Bau zweier Linksabbiegestreifen, einer Fußgänger-Querungshilfe und der Einmündung in das Baugebiet „Zitterfeld“ wurde ein Kostenausgleich vereinbart, der sich auf rd. 58.000 € belaufen sollte.

Weiterhin wurde bereits im August 2009 ein Antrag auf GVFG-Zuwendung gestellt. Mit Zuwendungsbescheid vom April 2009 wurden 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt (224.400 €).

2.1.2 Ausschreibung und Auftrag, Baubeginn

Die Planung ging von einer Bauzeit von Mitte Juni 2009 bis Dezember 2009 aus. Erst im August 2009 wurde die Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben. Die Verzögerung wurde durch die Dienststellenleitung mit „noch abzuschließenden Aufgaben aus Vorjahren“ begründet. Die personellen Kapazitäten ließen keinen früheren Beginn zu.

Die günstigste Angebotssumme für das Hauptangebot betrug 670.385,98 €. Damit lag das Angebot innerhalb der Kostenschätzung.

Eine Vergabeprüfung durch das RPA gem. § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG war nicht erforderlich. Über die Vergabestelle im Hause wurde die Vergabe ordnungsgemäß abgewickelt.

Der Auftrag wurde am 9. September 2009 schriftlich erteilt. Baubeginn war erst vier Wochen später am 5. Oktober 2009.

2.1.3 Bauausführung, Überwachung, Abnahme

Baustellensitzungen fanden wöchentlich statt und wurden protokolliert. Der Bauausführung lag die Planung eines Ingenieurbüros zugrunde. Die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung (Bauwart) wurden durch das eigene Personal durchgeführt.

Eingebautes Material und Nachweise

Die geforderten Eignungsnachweise und Rezepturen für Asphaltmischgut bzw. Straßenbaubitumen wurden vorgelegt. Fremdüberwachungszeugnisse für Gesteinskörnungen des liefernden Kieswerks und des Steinbruchs sowie für Recyclinggemische liegen vor. Kontrollprüfungen am eingebauten Material führte der FD 25 durch.

Die PAK-belasteten Ausbaumassen wurden mit Entsorgungsnachweis (im Begleitscheinverfahren) einer geeigneten Deponie zugeführt. Dies wurde auch von einem durch den FD 25 beauftragten Bodengutachter qualitäts- und quantitätsmäßig überwacht.

Mengenberechnungen und Aufmaßblätter liegen vor. Das Aufmaß erfolgte im Juni 2010 vom eigenen Personal. In Anlehnung an das „gemeinsame“ Aufmaß nach VOB/B erfolgte eine Abstimmung mit der bauausführenden Firma.

Von Januar bis einschl. März 2010 war lt. Protokoll Winterpause.

Die Baumaßnahme wurde am 16. Juni 2010 förmlich nach VOB/B abgenommen. Lt. Protokoll waren Mängel vorhanden, die von der Abnahme ausgenommen wurden. So soll für die Bereiche der Fahrbahnoberfläche mit Rissen und „offenen“ Stellen ein Prüflabor jährlich die Entwicklung verfolgen (Bohrkernentnahme und labortechnische Untersuchung). Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche: 15. Juni 2014.

Festzustellen ist, dass die vertraglich vereinbarte Bauzeit rd. sechs Monaten überschritten wurde.

2.1.4 Nachtrag „Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht“

Bereits am 7. Oktober 2009, also zwei Tage nach Baubeginn, legte die bauausführende Firma ein Nachtragsangebot für eine hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) vor, wobei die dafür entstehenden Kosten durch potentiell aus dem LV entfallenden Positionen aufgefangen werden und so kostenneutral bleiben sollten.

Im Baustellenprotokoll Nr. 2 vom 14. Oktober 2009 wurde festgehalten, dass 20 cm Bodenverbesserung in Form einer hydraulisch gebundenen Tragschicht eingebracht werden soll.

Von einer ausreichenden Tragfähigkeit des Untergrundes war bei der Erstellung der Planunterlagen ausgegangen worden. Um die Tragfähigkeit vor Ort überprüfen zu können, stand im Leistungsverzeichnis je eine Position für das Anlegen eines Probefeldes an der K29 und am Knotenpunkt B444 zur Verfügung. Weiterhin waren Bedarfspositionen für ein Geotextil sowie für die Auskofferung des nichttragfähigen Bodens und Einbaus eines Schotter- Splitt-Brechsandgemisches vorhanden, um eine Untergrundverbesserung zu erzielen.

Der Grund für den Einbau einer HGT- Schicht ist nicht aktenkundig. Auch lagen Bautagebücher, die den Zeitpunkt des Einbaus dokumentieren, nicht vor.

Auf Nachfrage erklärte die Dienststellenleitung, dass durch die Wetterlage (nachweisbar starker Regen) bei Baubeginn ein von der Planung abweichendes Vorgehen erforderlich war. Neben den Möglichkeiten, a) die Baustelle stillzulegen bzw. b) Bodenaushub bis auf eine tragfähige unbekannte Tiefe und mit dicker mineralischer Schicht und Geovlies einzubauen um eine Bodenverfestigung zu erreichen, bestand noch die Alternative, eine HGT- Schicht einzubauen. Alle drei Möglichkeiten führen zu Mehrkosten. In Absprache mit dem die Maßnahme leitenden Ingenieur wurde die schnellste Variante gewählt, zumal auch eine Teilfertigstellung für die Zugänglichkeit des anliegenden Einkaufszentrums erreicht werden sollte.

Die getroffene Entscheidung, entgegen der Planung eine HGT- Schicht für insgesamt rd. 42.000 € einzubauen (bei Einsparung der geplanten Kosten laut Leistungsverzeichnis von rd. 7.000 €), war unter Berücksichtigung der geschilderten Lage aus Sicht des RPA angemessen. Solche Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen müssen aber nachvollziehbar in den Bauakten dokumentiert getroffen werden.

2.1.5 Einbau der Frostschuttschicht

Den vorgelegten Bauunterlagen war zu entnehmen, dass am 26. Oktober 2009 die Tragfähigkeit innerhalb eines Probefeldes untersucht wurde und Plattendruckversuche durchgeführt wurden. Die Tragfähigkeit für die Schottertragschicht und Frostschuttschicht: (15 cm Tragschicht Brechkorn Naturstein und 38 cm Frostschuttschicht Rundkorn Naturstein) wurde überprüft.

Die Anforderungen an die Frostschutzschicht wurden dabei nicht erfüllt. Eine genaue Probefeld- Dokumentation fehlt (genauer Ort des Feldes mit Stat.-Nr., LV-Pos., Anzahl Verdichtungsgänge, Entnahmepunkte in Skizze, welche Schüttlage, Schichtdicke, Witterungsverhältnisse). Ebenso fehlt diesbezüglich eine Dokumentation in den Bauakten über das weitere Vorgehen.

Auf Nachfrage erklärte der Projektingenieur, dass bei diesem Probefeld - welches sich im Bereich der Einmündung zur Bundesstraße befindet- das gewählte Frostschutzmaterial aus Rundkorn in ein gebrochenes Korn geändert wurde.

2.1.6 Schlussrechnung und weitere Nachträge

Eine prüffähige Schlussrechnung wurde durch das beauftragte Bauunternehmen nicht zeitnah vorgelegt und musste über einen längeren Zeitraum angemahnt werden. Erst am 18.März 2011 (neun Monate nach der Abnahme) wurde die Schlussrechnung vorgelegt. Nach weiteren neun Monaten konnte der Restbetrag der geprüften Schlussrechnung angewiesen werden. Kassenmäßig waren damit insgesamt 612.879,08 € angewiesen. In diesem Betrag waren insgesamt vier Nachträge über 91.134,14 € brutto enthalten.

Als Nachträge wurden in Rechnung gestellt:

- N1 (HGT/Untergrundverbesserung): 42.717,20 €
- N2 (diverse Positionen der Schlussrechnung: Markierung fräsen, Oberboden-Zwischenlager, Zaun, Versorgungleitung, etc.): 25.078,57 €
- N3 (diverse Positionen der Schlussrechnung: Betonrandbalken abbrechen, Heißplastik-Markierungen, Ampel, etc.): 16.531,62 €
- N4 (Geschäftskostenausgleich gem. VOB/B § 2.3): 6.806,74 €

Mit der Schlussrechnung wurde einschließlich der Nachträge die Auftragssumme um rd. 58.000 € unterschritten.

Ein Teil der Unterschreitung (rd. 21.000 €) resultiert aus entfallenen Positionen für die Entsorgung von belastetem Abfall. Generell wurde die Entsorgung (Deponiegebühren und Begleitscheinverfahren) in eigener Verantwortung des FD 25 durchgeführt. So konnten gegenüber dem LV rd. 20 € pro Tonne eingespart werden.

Entfallen waren auch Pflasterungen i. H. v. rd. 10.500 €. Weiterhin wurden bei vielen Positionen die Vordersatz- Mengen nicht erreicht, so dass dies zur Unterschreitung der Auftragssumme beitrug.

Die im Nachtragsangebot für die HGT aufgeführten „Einsparungen“ (siehe Tz. 2.1.4) lagen bei der Abrechnung nicht mehr vor. Lediglich die im LV im ohnehin für den Bedarfsfall „Untergrundverbesserung“ vorgesehene Positionen über die Gesamtsumme von 7.130,48 € entfielen tatsächlich. Hierzu ist festzustellen, dass die Angebotspreise für die (in die Gesamtsumme eingerechneten) Bedarfspositionen der Untergrundverbesserung, die nun durch die HGT ausgetauscht wurden, weit unter den Wettbewerbspreisen der anderen Bieter lagen.

2.1.7 Haushaltsmäßige Abwicklung

Haushaltsansatz Ausgaben/Auszahlungen	2009 – 2011	630.000,00 €
Gesamtausgaben	2009 – 2011	576.640,00 €

Ein Geldeingang i. H. v. 200.000,00 € von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) in Wolfenbüttel (Kostenanteil) wurde im Jahr 2009 irrtümlich als Rotabsetzung von der Ausgabe gebucht. Somit betragen die echten Ausgaben 776.640,00 €.

An weiteren Ausgaben fielen unter dieser Haushaltsstelle an:

- 64.452,96 € für Deponiegebühren des PAK-belasteten Aufbruchmaterials,
- 5.035,80 € für die Gebühren des Begleitscheinverfahrens des belasteten Materials,
- 5.179,31 € für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination,
- 6.156,36 € für Kontrollprüfungen für Asphalt und Unterbau,
- 23.731,25 € für neue Bäume und Sträucher (incl. Baumfällungen),
- 48.140,36 € für eigene Honorare,
- 3.007,21 € für eine Gehwegverbreiterung
- und zusammen 5.439,04 € für Verkehrsschilder, Markierungen, Vermessung, Entsorgung von Beton, etc.

Die von der NLSTBV in Wolfenbüttel für den Knotenpunkt B444/K29 zu erstattenden Auslagen betragen insgesamt 340.479,69 €. Nach Abzug des bereits eingegangenen Abschlages steht noch ein Restbetrag von 140.479,69 € aus.

Von der Gemeinde Lahstedt sind bis zum Prüfungszeitpunkt 50.000 € (als 1. Abschlag am 23. Dezember 2011) eingegangen; aber nicht bei dieser Maßnahme sondern auf einer Sammelhaushaltsstelle gebucht. Es werden noch Eingänge i.H.v. 2.371,01 € erwartet.

Der Nachweis der Verwendung nach GVFG und die Einnahmen hieraus stehen noch aus.

2.2 Dokumentation von Maßnahmen, Nachtragsmanagement

Bei der Prüfung der o.g. Maßnahme wurde festgestellt, dass bei der Dokumentation der o.g. Nachträge Lücken bestehen. Prüfseitig wird Bedarf gesehen, den Prozessablauf bei Nachträgen zu optimieren.

2.2.1 Zuständigkeiten

Nach der Dienstanweisung des Landkreises Peine für das Vergabewesen sind Nachträge nach VOB/B formal zu beauftragen. Weiterhin ist - gestaffelt nach dem Wert des Nachtrags - für die Genehmigung der Beauftragung der Fachdienstleiter, Fachbereichsleiter oder der Landrat zuständig. Zur Dokumentation der Nachträge sind Formblätter zu benutzen.

Betroffen von der Dokumentationspflicht sind generell alle auszuführenden Nachträge. Lediglich formlos (Vermerk, Bautagebuch, Baustellenprotokoll) können Nachträge dokumentiert werden, die mündlich auf der Baustelle durch die örtl. Bauleitung angeordnet werden. Die Befugnis hierzu ergibt sich aus der DA (wenn „Gefahr in Verzug“ sowie Kleinstaufträge bis 1.500,- € geschätztem Wert). Für diese Nachtragspositionen, die auch inhaltlich zweifelsfrei sein müssen, kann die Preisprüfung dann mit der Schlussrechnung erfolgen. Ggf. ist bei Unverhältnismäßigkeit des Preises die Urkalkulation einzusehen und dann Nachtragsverhandlungen zu führen.

Auch wurde festgestellt, dass Nachträge teilweise nicht der Vergabestelle vorgelegt wurden.

Eine zeitgleiche Vorlage von Nachträgen zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung wie bei einer Vergabe ist rechtlich nicht erforderlich und kann aus Sicht des RPA entfallen. Ausgenommen hiervon sind zusätzliche, d.h. nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung nicht erforderlich waren.

2.2.2 Dokumentationsziel

Ein funktionierendes Nachtragsmanagement setzt voraus, dass die betreffenden Nachträge in einer prüffähigen Form (formale Prüfung = Vollständigkeit) durch den Auftragnehmer eingereicht werden. Es ist darauf zu achten, dass mit dem Nachtragsangebot auch die Preiskalkulation (Preisprüfung = der Höhe nach) vorgelegt wird. Für die Dokumentation des Projektleiters/Bauleiters sind die Unterlagen (nach Prüfung der Anspruchsgrundlage = dem Grunde nach) zu den Akten zu nehmen und mit einer ausführlichen und nachvollziehbaren Begründung zu versehen. Hierdurch wird Transparenz hergestellt.

3 Schlussbemerkung

Für die geprüfte Maßnahme kann unter Hinweis auf Tz. 2.1.4 und 2.1.5 sowie 2.2 **nur eingeschränkt** eine korrekte bautechnische und verwaltungsmäßige Abwicklung bestätigt werden.

Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder abweichende Bauausführungen müssen nachvollziehbar sein. Hierzu ist die Dokumentation in den Bauakten unerlässlich.

Peine, den 14. Juni 2012

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Meinighaus